

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2019

Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgaben der Sommerprüfung 2019 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2020 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019**

Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1

a)

	Rechtsfähigkeit	
	Beginn	Ende
Frau Kempansky	mit Vollendung der Geburt <i>(Hinweis: § 1 BGB)</i>	mit dem Tod
Golfverein Frische Luft e. V.	durch Eintragung ins Vereinsregister <i>(Hinweis: § 21 BGB)</i>	mit Löschung aus dem Vereinsregister

- b)
- Tiere sind nicht rechtsfähig und damit auch nicht erbfähig. Der Pudel kann das Erbe im Todesfall nicht antreten.
 - Eingetragene Vereine sind rechtsfähig und können als Erben eingesetzt werden. Der Golfverein kann das Erbe im Todesfall antreten.

Aufgabe 2

a) z. B. Anfechtbarkeit wegen

- Inhaltsirrtum, **§ 119 Abs. 1, I. Alternative BGB**
- Erklärungsirrtum, **§ 119 Abs. 1, II. Alternative BGB**
- Eigenschaftsirrtum, **§ 119 Abs. 2 BGB**
- Unrichtige Übermittlung der Willenserklärung, **§ 120 BGB**
- Täuschung oder Drohung, **§ 123 BGB**

b) Nichtigkeit *(Hinweis: § 142 Abs. 1 BGB)*

- c)
- Nein
 - Motivirrtum liegt vor. Grundsätzlich unbeachtlich und somit auch nicht anfechtbar.

Hinweis: Die Freude seiner Freundin über die Katze war Hoffnung und Ziel des Andy, als er den Kaufvertrag über die Katze schloss. Er wurde dadurch zu dem Kaufvertrag motiviert und hat auf der Grundlage dieser seinen Willen zum Abschluss des Kaufvertrages gebildet. Die Freude seiner Freundin ist ein Motiv. Hätte Andy von Vornherein von der Katzenallergie seiner Freundin gewusst, hätte er die Katze nicht gekauft.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019

Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 3

- Grundsätzlich kommt ein Kaufvertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme zustande. (*Hinweis: §§ 145 ff.*)
- Konkretes Angebot der Firma „Car Spezial e. K.“ am 12. März
- Die Bestellung des Käufers (Steuerberater Lustig) ist die Annahme des Angebots.
- ➔ Der Kaufvertrag ist am 14. März zustande gekommen.

Aufgabe 4

- a)
- Kuhn verkauft als Nichtberechtigter (Nichteigentümer) die Theaterpuppe.
 - Gutgläubiger Erwerb
Klein hatte keine Kenntnis, dass Kuhn nicht der Eigentümer war.
 - Klein ist Eigentümer der Theaterpuppe geworden. (*Hinweis: § 932 Abs. 1 BGB*)
- b)
- Die Firma Max Medi ist Eigentümerin des Geldes geworden, weil Geld auch dann gutgläubig erworben werden kann, wenn es dem Eigentümer gestohlen wurde, **§ 935 Abs. 2 BGB**.
 - Frau Sommer kann die Herausgabe des Geldes von Max Medi nicht verlangen.
Hinweis: Frau Sommer kann Schadensersatz von Kuhn verlangen.

Teil II: Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

- a) z. B.
- Schwangerschaft
 - Familienstand
 - Alter
 - Glauben und politische Überzeugung
 - Behinderung
Hinweis: Die Frage des Arbeitgebers nach einer möglichen Behinderung ist jedoch zulässig, wenn dieser aufgrund der speziellen Anforderungen des Jobs berechnete Zweifel an der Eignung des Bewerbers hat.
 - Vermögensverhältnisse
 - Krankheit
Hinweis: Hat der Bewerber jedoch eine ansteckende Krankheit, die zu einer Gefährdung von Kollegen und Kunden führen könnte, oder er aufgrund einer schweren Krankheit seine zukünftige Tätigkeit nicht ausüben könnte, besteht eine Offenbarungspflicht des Bewerbers.
- b) Ein Arbeitsvertrag
- kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande (Antrag und Annahme).
 - bedarf keiner besonderen Form (kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln geschlossen werden).
- Der Arbeitsvertrag wurde am 14. März 2019 durch formlose Einigung der Parteien geschlossen.
(Hinweis: § 611 ff. BGB)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019

Teil II: Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

- c) **Werktage** sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder Feiertage sind. (*Hinweis: § 3 Abs. 2 BurlG*)
 Der Samstag zählt als Werktag (Montag bis Samstag, 6-Tage-Woche).

Arbeitstage sind Tage, an denen tatsächlich (betriebsüblich) gearbeitet wird.
 (lt. Sachverhalt: Montag bis Freitag, 5-TageWoche)

Hinweis: Arbeitstage können aber auch an Feier- oder Sonntagen sein, was vor Allem in der Gastronomie und dem Verkehrswesen üblich ist.

- d)
 - Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Werktage im Kalenderjahr, **§ 3 Abs. 1 BUrlG**.
Hinweis: 6-Tage-Woche, Montag bis Samstag
 - Arbeitsvertraglich ist ein Jahresurlaub von 23 Arbeitstagen vereinbart.
Hinweis: 5-Tage-Woche, Montag bis Freitag
 - Der gesetzliche Mindesturlaub von 24 Werktagen wird bei einer 5-Tage-Woche mit $24/6 \times 5 = 20$ Arbeitstagen Urlaub erfüllt.
 - Die Vereinbarung ist **rechtswirksam**.
- e)
 - Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben, **§ 4 BUrlG**.
 - 01. Mai 2019 + 6 Monate = 31. Oktober 2019
 Voller Urlaubsanspruch ab dem **01. November 2019**
Hinweis: Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17.11.2015, 9 AZR 179/15
- f)
 - $23 \text{ (Urlaubstage pro Jahr)} / 5 \text{ (Wochenarbeitstage)} \times 3 \text{ (tatsächliche Arbeitstage/Woche)} = 13,8$
 - Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 BUrlG, der eine Aufrundung von bruchteiligen Urlaubstagen vorsieht, sind nicht erfüllt. Die Rundungsvorschrift ist nur bei Teilurlaub im Sinne des § 5 Abs. 1 BUrlG anzuwenden. Der Urlaubsanspruch des Folgejahres ist kein Teilurlaub.
 → Keine Aufrundung.

Aufgabe 2

- a)
 - Die Kündigung muss gegenüber einem Arbeitnehmer ausgesprochen werden.
(Hinweis: § 1 Abs. 1 KSchG)
 - Das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen hat ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden. (*Hinweis: § 1 Abs. 1 KSchG*)
 - Der Betrieb muss mehr als 10 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) beschäftigen.
(Hinweis: § 23 Abs. 1 KSchG)
- b)
 - Verhaltensbedingt
 z. B. Beleidigungen, häufiges Zuspätkommen, Diebstahl
 - personenbedingt
 z. B. Krankheit, fehlende Eignung
 - betriebsbedingte Gründe
 z. B. Produktionskürzung, Betriebsteilschließung

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019

Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 1

- a) z. B.
- Karl, August, Otto AG
 - Karl, August, Otto Software AG
 - KAO-Software AG
 - KAO-System AG
- b) ▪ Grundkapital
 ▪ mindestens 50.000 Euro
(Hinweis: § 7 AktG)
- c) Mit Eintragung ins Handelsregister am 21 Nov. 2018
(Hinweis: § 41 Abs. 1 Satz 1 AktG)
- d) Konstitutive Wirkung
- e) Abteilung B
- f) Formkaufmann, Handelsgesellschaft
(Hinweis: § 6 Abs. 1 HGB, § 3 Abs. 1 AktG)
- g) 250.000 Euro/50.000 = 5 Euro
Hinweis: Rechnerisch ergibt sich der Nennwert einer Aktie durch Division des Grundkapitals der AG durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien.
- h) Grundkapital
 50.000 x 5 EUR = 250.000 EUR *(Hinweis: § 272 Abs. 1 HGB)*
- Kapitalrücklage
 (5,5 EUR - 5 EUR) x 50.000 = 25.000 EUR *(§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB)*
- Eigenkapital 275.000 EUR
- i) Nein
- 250.000 Euro/300.000 = 0,83 EUR
 - Der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten.
(Hinweis: § 8 Abs. 3 Satz 3 AktG)
- j) ▪ Karl hat die AG nicht wirksam vertreten, da diese nur gemeinschaftlich durch sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten werden kann.
(Hinweis: § 78 Abs. 2 AktG)
- Der Kaufvertrag ist **nicht rechtswirksam**.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019****Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 1**

- k) **Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.**
(Hinweis: § 119 Abs. 1 Nr. 2 AktG)
- 1/20 von 200.000 EUR = 10.000 EUR, **§ 150 Abs. 2 AktG**

Aufgabe 2

- a) Der bisherige Geschäftsinhaber (Handwerksmeister Rost) muss der Fortführung der Firma ausdrücklich zustimmen, **§ 22 Abs. 1 HGB.**
- b) **Der Erwerber haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.** (Hinweis: § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Die in dem Betrieb begründeten Forderungen gehen auf den Erwerber über.
(Hinweis: § 25 Abs. 1 Satz 2 HGB)

Aufgabe 3

- a) **Formkaufmann, Handelsgesellschaft** (Hinweis: § 6 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG)
- konstitutive Rechtswirkung
- b) **kein Kaufmann**
- keine Eintragung ins Handelsregister
 - Angehöriger eines freien Berufs (Hinweis: § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
- c) **Kannkaufmann kraft Eintragung** (Hinweis: § 2 HGB)
- konstitutive Wirkung

Aufgabe 4

- a) **Handelsgewerbe (20 Mitarbeiter, Jahresumsatz 1,6 Mio.) § 1 Abs. 2 HGB**
- Istkaufmann, **§ 1 Abs. 1 HGB**
- b) Ja, jeder Kaufmann ist verpflichtet seine Firma zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.
§ 29 HGB
- c) deklaratorische Wirkung

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019

Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 5

- a)
 - Eine GmbH ist ein Formkaufmann. (Hinweis: § 6 Abs. 1 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG)
 - Als alleiniger Geschäftsführer der GmbH war Paul Ehrlich zur Erteilung der Prokura berechtigt. (Hinweis: § 48 Abs. 1 HGB)

- b)
 - Die Erteilung einer Prokura ist formlos möglich.
 - Die Eintragung ins Handelsregister hat deklaratorische Rechtswirkung.
 - Holtz darf ab dem 02. April 2019 als Prokurist handeln.

- c)
 - Eine Beschränkung der Prokura im Außenverhältnis ist unwirksam. (Hinweis: § 50 Abs. 1 HGB)
 - Der Kaufvertrag ist wirksam.

Teil IV: Investitionen und Finanzierung

Aufgabe 1

- a)

Anlagendeckung I:	Gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist.
Anlagendeckung II:	Gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) gedeckt ist.
Verschuldungsgrad:	Zeigt das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur.

- b)

Anlagendeckung I:	$\frac{50.000 \text{ €} + 125.000 \text{ €}}{398.000 \text{ €} + 92.000 \text{ €}}$	= 0,36
Anlagendeckung II:	$\frac{50.000 \text{ €} + 125.000 \text{ €} + 60.000 \text{ €} + 320.000 \text{ €}}{398.000 \text{ €} + 92.000 \text{ €}}$	= 1,13
Verschuldungsgrad:	$\frac{60.000 \text{ €} + 320.000 \text{ €} + 45.500 \text{ €}}{50.000 \text{ €} + 125.000 \text{ €}}$	= 2,43

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019

Teil IV: Investitionen und Finanzierung

Aufgabe 2

a) Vorteil bei Skontoabzug

Finanzierungsgewinn (Berechnung vom Netto-Rechnungsbetrag)

- Nettoskonto: $3\% \times 12.000,00 \text{ €} = 360,00$
Hinweis: Bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen ist als Skontoertrag das Nettoskonto anzusetzen.

- Zinsen Bankkredit:
 Bankkredit: $97\% \times 12.000,00 \text{ €} \times 1,19 = 13.851,60$
 Zinsen: $\frac{13.851,60 \times 15\% \times 16 (30 \text{ Tage} - 14 \text{ Tage})}{360} = 92,34$

Vorteil: $360,00 - 92,34 = \mathbf{267,66 \text{ (netto)}}$

Finanzierungsvorteil (Berechnung vom Brutto-Rechnungsbetrag)

- Bruttoskonto: $3\% \times 12.000,00 \times 1,19 = 428,40$
- Zinsen Bankkredit:
 Bankkredit: $97\% \times 12.000,0 \times 1,19 = 13.851,60$
 Zinsen: $\frac{13.851,60 \times 15\% \times 16 (30 \text{ Tage} - 14 \text{ Tage})}{360} = 92,34$

Vorteil: $428,40 - 92,34 = \mathbf{336,06 \text{ (brutto)}}$

Hinweis: Beide Berechnungsmethoden findet man in der einschlägigen Fachliteratur.

- b) Einfacher Eigentumsvorbehalt: der gelieferte Gegenstand verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Lieferanten.
 (§ 449 Abs. 1 BGB)

Eigentumsvorbehalt ist ein Kreditsicherungsmittel (Kreditsicherheit).

- c) Unterschied des verlängerten Eigentumsvorbehalts zum einfachen Eigentumsvorbehalt:

- Bei Weiterverkauf: Abtretung der durch die Weiterveräußerung erlangten Forderungen.
- Bei Verarbeitung: Übereignung der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2019)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2019**

Teil IV: Investition Finanzierung

Aufgabe 3

a)

Jahr	Leasing	Darlehensabrechnung		
	Leasingrate	Tilgung	Zins	Gesamtrate
1.	5.040,00 (12 x 420,00)	8.000,00 (20% v. 40.000,00)	1.200,00 (3% v. 40.000,00)	9.200,00
2.	5.040,00	8.000,00	960,00 (3% v. 32.000,00)	8.960,00
3.	5.040,00	8.000,00	720,00 (3% v. 24.000,00)	8.720,00
4.	5.040,00	8.000,00	480,00 (3% v. 16.000,00)	8.480,00
5.	5.040,00	8.000,00	240,00 (3% v. 8.000,00)	8.240,00
Gesamt	25.200,00	40.000,00	3.600,00	43.600,00

- b) Gesamtaufwand
- Leasing: **25.200,00**
 - Finanzierung
 - Zinsen: 3.600,00
 - Abschreibung:
40.000,00/6 Jahre x 5 Jahre = 33.333,33
 - 36.933,33**

Hinweis: Bei einer Finanzierung geht das Auto nach Abzahlung des Kredits ins Eigentum des Besitzers über.